

## «Eidgenössische Kulturinitiative»

### Vorprüfung

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

nach Prüfung der am 25. Januar 1980 eingereichten Unterschriftenliste zu einer «Eidgenössischen Kulturinitiative»,  
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1)</sup>  
über die politischen Rechte,

*verfügt:*

1. Die am 25. Januar 1980 eingereichte Unterschriftenliste zu einer «Eidgenössischen Kulturinitiative» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner den Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Der Titel der «Eidgenössischen Kulturinitiative» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
3. Mitteilung an das Initiativkomitee der «Eidgenössischen Kulturinitiative», Sekretariat: Herrn Peter H. Schneider, Postfach 208, 8025 Zürich, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 12. Februar 1980.

5. Februar 1980

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Huber

<sup>1)</sup> SR 161.1

## «Eidgenössische Kulturinitiative»

Der vorgeschlagene Initiativtext lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

*Art. 27<sup>septies</sup> (neu)*

<sup>1</sup> Der Bund ermöglicht und fördert das aktuelle kulturelle Schaffen; er schützt das bestehende Kulturgut und erleichtert den Zugang zum kulturellen Leben. Die Massnahmen des Bundes tragen den besonderen Interessen der Minderheiten und weniger begünstigten Landesteilen Rechnung. Die Kulturhoheit der Kantone bleibt gewahrt.

<sup>2</sup> Der Bund

- a. wahrt die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Schweiz;
- b. unterstützt das künstlerische Schaffen sowie kulturelle Einrichtungen;
- c. fördert die kulturellen Beziehungen zwischen den Landesteilen und mit dem Ausland;
- d. erhält und pflegt Kulturgüter und Denkmäler.

<sup>3</sup> Für die Erfüllung dieser Aufgaben stehen dem Bund jährlich ein Prozent der im Finanzvoranschlag vorgesehenen Gesamtausgaben zur Verfügung; die Bundesversammlung kann diesen Betrag je nach Finanzlage des Bundes um einen Viertel erhöhen oder kürzen.

<sup>4</sup> Die Ausführungsbestimmungen sind in der Form von Bundesgesetzen oder allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen zu erlassen.

*Übergangsbestimmung*

Bis zum Erlass der Ausführungsbestimmungen zu Artikel 27<sup>septies</sup> verwendet der Bundesrat die nach Artikel 27<sup>septies</sup> Absatz 3 vorgesehenen Kulturausgaben nach Massgabe der geltenden Gesetze und Bundesbeschlüsse.